

## **Anhörung Änderung des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998**

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) befürwortet im Grundsatz die vorliegende Anpassung des Steuergesetzes und die damit verbundene zeitnahe Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalien.

Für die AIHK ist wichtig, dass mit der Erhöhung der Abzüge ebenfalls ein Automatismus für eine regelmässige Anpassung des Abzuges eingeführt wird. Damit kann die Höhe des Abzuges von reinen finanzpolitischen Motiven entkoppelt werden. Dabei scheint die durchschnittliche Krankenkassen-Prämie als Referenzwert geeignet. Die Argumentation des Regierungsrats bezüglich Einführung eines zusätzlichen Kinderabzuges können wir nachvollziehen und unterstützen die Beibehaltung des heutigen Systems mit separaten Kinderabzügen.

Nicht einverstanden ist die AIHK, dass die vorliegende Steuergesetzrevision die Senkung der Gewinnsteuersätze für juristische Personen ausklammert. Gerade wegen der Corona-Pandemie ist es noch wichtiger, die Gewinnsteuersätze rasch zu senken und damit die Wirtschaft zu entlasten. Der Aargau gehört zurzeit in die Gruppe mit den höchsten Unternehmenssteuern. Die Gewinnsteuersätze für Unternehmen sind deshalb so zu senken, dass diese in das vordere Mittelfeld vergleichbarer Kantone zu liegen kommen.

Wir sehen in der Senkung der Gewinnsteuersätze folgende Vorteile:

- Sie führen zu mehr Investitionen und mehr Arbeitsplätzen der Unternehmen im Aargau;
- Die Chancen, dass sich neue Firmen im Aargau ansiedeln, steigen, was oft innovative Arbeitsplätze im Aargau schafft;
- Das Risiko der Abwanderung, etwa in die Nachbarkantone Luzern und Zug, sinkt deutlich;
- Mittelfristig entstehen dadurch nicht nur mehr Arbeitsplätze, sondern auch mehr Steuersubstrat im Aargau.

Wir fordern daher entschieden, die Senkung der Gewinnsteuersätze in die vorliegende Steuergesetzrevision zu integrieren und die ergänzte Revision per 1.1.2022 umzusetzen.

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

**FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

**Teilrevision Steuergesetz (StG); Anhörung vom 30. April 2020 bis 31. Juli 2020**

**Absender**

Behörde  Partei  Organisation  Firma  Privatperson

Name/Bezeichnung Organisation \*

Aargauische Industrie- und Handelskammer

Kontaktperson (Name, Vorname) \*

Beat Bechtold

Kontaktadresse (Strasse, Nr.) \*

Entfelderstrasse 11

PLZ Ort \*

5001 Aarau

Telefon \*

062 837 18 18

E-Mail \*

beat.bechtold@aihk.ch

**Auskunftsperson**

Dr. Dave Siegrist, Vorsteher Kantonales Steueramt  
(dave.siegrist@ag.ch, Tel. 062/835 25 31)

**Fragen zur Anhörung**

**Frage 1**

Befürworten Sie eine Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja, Erhöhung gemäss Antrag Regierungsrat (Fr. 3'000 für Alleinstehende; Fr. 6'000 für Verheiratete)
- Ja, aber mit anderen Beträgen (Beträge bitte im Feld "Bemerkungen" erfassen)
- Nein

**Bemerkungen**

Die vorgeschlagene Erhöhung darf aus Sicht der AIHK auf keinen Fall tiefer ausfallen.

---

**Frage 2**

siehe Anhörungsbericht  
Seite 6, Ziff. 3.2

Falls Sie die Frage 1 mit Ja beantwortet haben: Pflichten Sie dem Regierungsrat bei, dass die heutige Regelung beibehalten wird (kein zusätzlicher Abzug pro Kind)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja  
 Nein

**Bemerkungen**

Die Begründung des Regierungsrats, dass bei einer Einführung eines zusätzlichen Kinderabzugs die bestehende Systematik bezüglich Kinderabzüge anzupassen ist, ist nachvollziehbar. Die AIHK begrüsst die heutige pragmatische Regelung, welche administrativ einfach ist.

---

**Frage 3**

siehe Anhörungsbericht  
Seite 6, Ziff. 3.3

Falls Sie die Frage 1 mit Ja beantwortet haben: Pflichten Sie dem Regierungsrat bei, dass die Krankenkassenprämienverbilligungen nicht an den Pauschalabzug angerechnet werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja  
 Nein

**Bemerkungen**

Die AIHK befürwortet eine möglichst unbürokratische Umsetzung.

---

**Frage 4**

siehe Anhörungsbericht  
Seite 7, Ziff. 3.4

Falls Sie die Frage 1 mit Ja beantwortet haben: Pflichten Sie dem Regierungsrat bei, dass ein Prämienanstieg weiterhin über die Teuerungsentwicklung (Ausgleich der kalten Progression) und nicht über eine automatische Anpassung an die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien angepasst wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja
- Nein, es soll eine automatische Anpassung an die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien erfolgen, und zwar gemäss der Entwicklung der kantonalen Richtprämien für die Gewährung der Prämienverbilligung
- Nein, es soll eine automatische Anpassung an die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien erfolgen, und zwar gemäss der Entwicklung der kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflege-Grundversicherung.

Bemerkungen

Mithilfe der automatisierten Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten werden die wiederkehrenden, von finanzpolitischen Motiven gesteuerten Debatten vermieden. Die Diskussion um die Höhe des Abzugs kann entpolitisiert werden, weil der Abzug sich wertneutral auf die Kostenentwicklung referenziert.